

ZH_OBERGERICHT RT230194 vom 16. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230194

FR: ZH_OBERGERICHT RT230194 du 16 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT230194 del 16 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 4. Dezember 2023 erteilte das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 20. Juni 2023) – für zwei Parteientschädigungen – definitive Rechtsöffnung für Fr. 29'950.-- nebst 5% Zins seit 1. Juni 2023 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Urteil (Urk. 12 = Urk. 15). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 18. Dezember 2023 fristgerecht (vgl. Urk. 13/1: Zustellung am 7. Dezember 2023) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 14 S. 2): "1. Der Entscheid des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen betr. definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... (Geschäfts-Nr. E8230304-G) sei aufzuheben.

E. 2

Der Beschwerdegegnerin sei keine Rechtsöffnung zu gewähren.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 29'950.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.